

Merkblatt: Schulhausvertretungen sind wichtig

Funktion der Schulhausvertretung

- SchulhausvertreterInnen repräsentieren Bildung Bern in den Schulhäusern. Sie informieren ihr Kollegium und tragen die Haltung des Verbandes grundsätzlich mit. Sie werden von der Geschäftsstelle unterstützt.
- Als Bindeglied zwischen Verband und Kollegien (inkl. Schulleitungen) sind Schulhausvertretungen wichtig für Mitgliederwerbung und prioritäre Informationsvermittlung aus erster Hand.

Gut zu wissen

- Mitglieder von Bildung Bern sind besser vertreten, informiert, beraten und abgesichert. Die Schulhausvertretungen sind davon überzeugt. Sie informieren transparent und adäquat über Bildungspolitisches und Schulrelevantes:
 - An LehrerInnenkonferenzen: Sie verlangen dafür von der Schulleitung ein regelmässiges Zeitfenster.
 - Durch Mailversand: Nach Absprache mit der Schulleitung verwenden sie für den Versand der Informationen von Bildung Bern grundsätzlich den schulinternen Mailverteiler. Sie überzeugen die Schulleitung vom Mehrwert der Informationen für alle Lehrpersonen. Sollte die Schulleitung dies verbieten, muss der Entscheid respektiert werden. Die Mailadressliste aller Mitglieder des Schulhauses für den Versand kann auch bei Bildung Bern angefordert werden.
- Die Schulleitung erhält die Informationen ebenfalls - im Sinne von Transparenz und Offenheit.

Grundsätzliches

- Der Berufsverband ist gesetzlich vorgesehen. Er ist Sozialpartner der Bildungs- und Kulturdirektion und übernimmt damit bildungspolitische Verantwortung. (Personalgesetz Art. 5, 8 und 11)

Auszug aus dem Personalgesetz

Art. 5 Konsultation

2 Anspruch auf Konsultation haben repräsentative Verbände mit gesamtkantonomer Ausrichtung. Im Zweifelsfall entscheidet der Regierungsrat.

Art. 8 Personalverbände

1 Der Regierungsrat oder die von ihm bestimmten Organisationseinheiten sowie die Justizleitung informieren die Personalverbände rechtzeitig über alle wichtigen Personalangelegenheiten, insbesondere über Pläne für umfassende Reorganisationen und die Aufhebung von Stellen in grösserem Umfang.

2 Der Regierungsrat oder seine Delegation hört die Personalverbände an, bevor er wesentliche Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis erlässt, ändert oder aufhebt sowie bevor er die jährlichen Gehaltsmassnahmen beschliesst.

3 Eine Delegation des Regierungsrates oder der Justizleitung führt nach Bedarf Gespräche mit den Personalverbänden.

Art. 11 Beilegung von kollektiven Arbeitskonflikten

1 Der Kanton, die Personalverbände sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter streben an, Arbeitskonflikte auf dem Verhandlungsweg zu lösen.